

# **Vertrags- und Entgeltordnung der „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ Greiz mit Wirkung des 01.08.2020**

## **§ 1 Entgeltspflicht**

Die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ (im Weiteren Kreismusikschule genannt) sowie die Überlassung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln erfolgt auf der Basis eines entgeltlichen privatrechtlichen Vertrages.

## **§ 2 Vertragsparteien**

Für die Teilnahme am Unterricht sowie die Benutzung von Instrumenten sind Entgelte zu zahlen. Vertragspartner ist der Schüler, bei Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die im Vertrag benannte(n) Person(en), im Regelfall der oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Vertrag, Entgelt und Kündigung**

1. Die Aufnahme in die Kreismusikschule erfolgt auf Antrag unter Verwendung des dazu erhältlichen Formulars. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es gilt das Schriftformerfordernis. Die Kreismusikschule ist zum Erlass einer verbindlichen Haus- und Unterrichtsordnung berechtigt. Den Anweisungen des Musikschulpersonals ist Folge zu leisten. Verhinderungen von Teilnahme sind rechtzeitig anzuzeigen.
2. Der Vertrag beginnt regelmäßig mit dem Anfang des Unterrichtsjahres und gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Zeitraum des Unterrichtsjahres läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Aufnahmen während des laufenden Unterrichtsjahres bei vorhandener Unterrichtskapazität sind möglich, ebenso Angebote von Schnupperkursen. Unterrichtstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Dauer der Schulferien; es gelten die Regelungen des Freistaates Thüringen.
3. Die Höhe des Unterrichtsentgelts richtet sich nach den in dieser Vertrags- und Entgeltordnung enthaltenen Bestimmungen und ist abhängig von Art, Form und Dauer des Unterrichts sowie etwaigen Ermäßigungstatbeständen. Fällt der Beginn des Vertrages nicht auf den Beginn des Unterrichtsjahres, sondern einen sonstigen Monat, so ist das Entgelt auf Basis des Monatssatzes anteilig zu entrichten.
4. Die Kreismusikschule geht davon aus, dass grundsätzlich jeder Schüler über ein für seinen Unterricht erforderliches Instrument verfügt. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts für eine Überlassung von Musikinstrumenten, sofern vorgehalten und verfügbar, ist der geschätzte Wiederbeschaffungswert. Es gilt ein Monatstarif. Fällt der Beginn des Nutzungsvertrages in die Laufzeit eines Monats, so wird von einer anteiligen finanziellen Inanspruchnahme für diesen Monat abgesehen.
5. Die Entscheidung über den Vertragsabschluss erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

6. Unterrichtsverträge können bis zum 31.05. mit Wirkung zum 31.07. des laufenden Unterrichtsjahres von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und mit Unterschrift zu versehen; eine elektronische oder fernmündliche Kündigung ist nicht möglich. Verträge über die Überlassung von Musikinstrumenten verlängern sich in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen jeweils monatsweise. Eine Beendigung des Vertrages mit Wirkung für das Ende des dem Zugang der Kündigung folgenden nächsten Monats bedarf beiderseits keiner besonderen Form.
7. Beide Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihnen das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zuzumuten ist. Die Kreismusikschule ist insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Unterrichtsordnung, bei wiederholten unentschuldigtem Unterrichts- und Teilnahmeversäumnissen sowie bei wiederholten Zahlungsrückständen und Verzug in Höhe von mindestens 2 Monatsraten trotz Mahnung und Fristsetzung zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Vertragspartner der Kreismusikschule ist insbesondere bei sich ständig wiederholendem oder Ausfall des Unterrichts für eine ununterbrochene Dauer von mehr als 3 Monaten, bei ärztlich attestierter Krankheit, die einer Fortsetzung des Unterrichts auf Dauer entgegensteht, ferner unter Wahrung einer 2 Monatsfrist bei einer den Besuch der Kreismusikschule relevant erschwerenden Verlegung des Wohnsitzes sowie bei Aufnahme von Ausbildung, Studium oder Berufstätigkeit zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Ermäßigungen**

Ermäßigungen werden nur für instrumentale und vokale Hauptfächer, nicht jedoch für die unter § 5 Punkte 2, 3 und 4 genannten Fächer gewährt. Neben der sozialen Staffelung kann die Familienermäßigung in Anspruch genommen werden. Eine weitere Kumulation von Ermäßigungen ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen verschiedener Ermäßigungen wird automatisch die für den bzw. die jeweils Verpflichteten kostengünstigste Ermäßigung zu Grunde gelegt.

##### **A. Ermäßigung durch soziale Staffelung**

Das Entgelt für Instrumente und vokale Hauptfächer wird auf Antrag in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit ermäßigt. Abzustellen ist insoweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich auf die Einkommenssituation (Jahresbruttoeinkommen) des vorletzten Kalenderjahres. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Einkommenssituation sind vom Zeitpunkt ihres Eintritts für die Frage der Ermäßigung bzw. des Wegfalls nur dann relevant, wenn sich die Einkommenssituation gegenüber den Angaben zu den Werten des vorletzten Kalenderjahres um mehr als 10 % geändert hat. Gelangt die Ermäßigung danach zum Wegfall, so besteht die Pflicht zur Offenbarung dieser Umstände.

Maßgeblich ist die Einkommenssituation des bzw. der aus dem Vertrag zur Entgeltzahlung Verpflichteten. Bei Verheirateten und in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (eheähnliche und lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft) Lebenden ist auf die gemeinsamen Bruttoeinkünfte abzustellen. Ist der Verpflichtete Schüler, Auszubildender, Student der Hoch- und Fachschulen oder Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstleistender, so ist bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres auf die Summe seines Einkommens bzw. in den Fällen des Satzes 2 auf das gemeinsame Bruttoeinkommen abzustellen zuzüglich des Einkommens der ihm zum Unterhalt Verpflichteten abzüglich etwaiger von diesen geleisteter Unterhaltszahlungen.

Sind diejenigen, auf deren Einkommenssituation es für die Frage der Ermäßigung aus sozialen Gründen ankommt, Inhaber eines Sozialpasses des Landkreises Greiz, so ermäßigt sich das Entgelt auf Antrag auf 50 %. Entsprechendes gilt für den Fall, dass lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden.

Dabei werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Ermäßigungsstufe	Höhe des zu zahlenden Entgeltes
Stufe 1:	50 % des Entgelts bei Vorlage des Sozialpasses bzw. bis 14.999,99 €
Stufe 2:	80 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen von 15.000,00 € bis 23.999,99 €
Stufe 3:	100 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen ab 24.000,00 €

Auch bei Nichtvorlage eines Sozialpasses ist Entgeltpflichtigen, wenn lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, auf Antrag 50 % des Entgelts zu ermäßigen.

Die Ermäßigung ist abhängig von der Beibringung geeigneter Nachweise (Einkommenssteuerbescheid, Arbeits- und Anstellungsvertrag, Kontoauszüge, Auflistung der Einkommensquellen, etc.).

Die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch auf Ermäßigung liegt beim Antragsteller.

## B. Familienermäßigungen

Das Entgelt für instrumentale und vokale Hauptfächer je Familienmitglied wird auf Antrag ermäßigt. Dabei beträgt nach Abzug der Ermäßigung das Entgelt

für jedes zweite Familienmitglied	75 %
für das dritte und jedes weitere Familienmitglied	50 %,

wenn die Schüler Mitglieder derselben Familie sind oder in der gleichen familienähnlichen Gemeinschaft leben und den Unterricht der Kreismusikschule besuchen. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich dabei absteigend jeweils nach dem höchsten berechneten Entgelt.

## C. Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Belegt ein Teilnehmer ein zweites oder mehrere instrumentale oder vokale Hauptfächer, so gilt für dieses bzw. jedes weitere Hauptfach folgende Berechnung:

Unterrichtsbelegungen	Höhe des Entgelts
1. Hauptfach:	100 % des Entgelts
2. Hauptfach:	75 % des Entgelts
3. weitere Hauptfächer:	50 % des Entgelts

Für Teilnehmer, die zum Zweck der musikalischen Studienvorbereitung/Berufsausbildung über das erste Hauptfach hinaus noch ein weiteres entgeltpflichtiges Hauptfach belegen, ermäßigt sich das kostengünstigere Unterrichtsentgelt um 50 v. H. Über den zu stellenden schriftlichen Antrag entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.

Begabtenförderung in Form von zusätzlichem Unterricht über den entgeltpflichtigen Hauptfachunterricht hinaus kann auf Antrag nach Erbringung des schulinternen Leistungsnachweises und nach Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer durch den Leiter der Kreismusikschule gewährt werden.

## § 5 Höhe der Entgelte

Grundlage sämtlicher Entgelte ist jeweils eine Unterrichtseinheit pro Unterrichtswoche. Dabei werden bei der Berechnung des Entgeltes zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif A: **Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende.**

Tarif B: **alle sonstigen Teilnehmer**

### Der Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt

#### 1. Instrumentale und vokale Hauptfächer:

Tasteninstrumente  
 Streichinstrumente  
 Zupfinstrumente  
 Blasinstrumente  
 Akkordeon  
 Gesang  
 Schlaginstrumente

#### Tarife - Instrumentale und vokale Hauptfächer

##### Tarif A

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
<b>Einzelunterricht</b>	45 Minuten	180,00 €	45,00 €	540,00 €
<b>Einzelunterricht</b>	30 Minuten	136,00 €	34,00 €	408,00 €
<b>Gruppenunterricht</b> 2 Teilnehmer	45 Minuten	120,00 €	30,00 €	360,00 €
<b>Gruppenunterricht</b> 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten	88,00 €	22,00 €	264,00 €

## Tarif B

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
<b>Einzelunterricht</b>	45 Minuten	224,00 €	56,00 €	672,00 €
<b>Einzelunterricht</b>	30 Minuten	170,00 €	42,50 €	510,00 €
<b>Gruppenunterricht</b> 2 Teilnehmer	45 Minuten	150,00 €	37,50 €	450,00 €
<b>Gruppenunterricht</b> 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten	110,00 €	27,50 €	330,00 €

## 2. Tanz

	Unterrichtsdauer	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
<b>Tarif A</b>				
Nachwuchsgruppe	60 min.	56,00 €	14,00 €	168,00 €
Einsteiger-Unterricht	90 min.	60,00 €	15,00 €	180,00 €
Grundlagen-Unterricht	120 min.	64,00 €	16,00 €	192,00 €
Fortgeschrittenen-Unt.	180 min.	72,00 €	18,00 €	216,00 €
<b>Tarif B</b>				
Einsteiger-Unterricht	90 min.	72,00 €	18,00 €	216,00 €
Grundlagenunterricht	120 min.	84,00 €	21,00 €	252,00 €
Fortgeschrittenen-Unt.	180 min.	96,00 €	24,00 €	288,00 €

## 3. Ensemble – und Ergänzungsfächer/Kurse

Die Kreismusikschule bietet darüber hinaus weitere Leistungen an wie z. B. Musiklehre, Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Ensemblespiel, Chor, Klassenmusizieren aber auch Theater und Schauspiel. Diese werden, soweit nicht bereits untenstehend erfasst, gesondert kalkuliert und als entsprechendes Entgelt berechnet.

Teilnehmer, die Hauptfächer gemäß § 5 Punkt 1 belegen, sind von der Entgeltspflicht der Angebote § 5 Punkt 3 befreit.

	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
<b>Tarif A</b>				
Musiklehre/Gehörbildung	45 min.	48,00 €	12,00 €	144,00 €
Ensembleunterricht/Chor	45 min.	48,00 €	12,00 €	144,00 €
Vokalensemble	45 min.	80,00 €	20,00 €	240,00 €
Instrumentaler Grund-/Einsteiger- kurs (1 Schuljahr, dezentraler Unterrichtsort)	45 min.	80,00 €	20,00 €	240,00 €

## Tarif B

Musiklehre/Gehörbildung	45 min.	60,00 €	15,00 €	180,00 €
Ensembleunterricht/Chor	45 min.	60,00 €	15,00 €	180,00 €
Vokalensemble	45 min.	100,00 €	25,00 €	300,00 €
Instrumentaler Grund-/Einsteigerkurs (1 Schuljahr, dezentraler Unterrichtsort)	45 min	100,00 €	25,00 €	300,00 €

## 4. Grundfächer

Musikgarten (MG)  
Musikalische Früherziehung (MFE)  
Musikalische Grundausbildung (MGA)

	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
<b>Tarif A</b>				
Musikgarten	45 min	56,00 €	14,00 €	168,00 €
Musikalische Früherziehung	45 min	56,00 €	14,00 €	168,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 min	56,00 €	14,00 €	168,00 €

## § 6 Entgeltänderung

Die Entgelte können durch den Träger der Kreismusikschule, den Landkreis Greiz, nach vorheriger Beschlussfassung im Kreistag an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wird dem Landkreis Greiz gemäß § 315 BGB in den Verträgen das Recht eingeräumt, die Höhe des geschuldeten Entgelts nach billigem Ermessen neu festzusetzen, allerdings mit der Maßgabe, dass Anpassungen des Vertrages nur zum 01.08. des laufenden Jahres möglich sind und dem Vertragspartner zuvor mit einer Frist von 4 Monaten spätestens zum 31.03. schriftlich angekündigt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die in § 4 geregelten Ermäßigungstatbestände.

## § 7 Rückzahlung der Entgelte/Unterrichtsausfall

Entfällt der Unterricht aus Gründen, die in der Verantwortungs- und Risikosphäre des Vertragspartners liegen, besteht kein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen attestierter Krankheit mehr als 3-mal in Folge aus (Ferien bzw. Feiertage unterbrechen die Folge nicht), findet auf schriftlichen Antrag hin eine anteilige Erstattung des Entgeltes für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten statt. Die Höhe der Erstattung pro ausgefallene Unterrichtseinheit beträgt 2% des Jahresentgeltes des betreffenden Unterrichts. Die Erstattung erfolgt binnen eines Monats nach Beendigung des Unterrichtsjahres bzw. Beendigung des Vertrages.

Fällt der Ausfall von Unterrichtseinheiten in den Verantwortungs- und Risikobereich der Kreismusikschule, so werden die Unterrichtseinheiten nach Möglichkeit nachgeholt. Gelingt die Nachholung der Unterrichtseinheiten nicht und summiert sich der Ausfall auf mindestens 3 Einheiten pro Unterrichtsjahr, so ist dies dem Vertragspartner nach obigen Maßstäben zu entgelten.

## § 8 Entgelte für die Überlassung von Instrumenten

Die Kreismusikschule stellt für Musikschüler, welche einen Vertrag mit der Musikschule haben, im Rahmen ihrer Möglichkeit befristet gegen Entgelt Instrumente zur Verfügung, insbesondere für den Anfangsunterricht. Etwaig vorhandene Mängel/Beschädigungen sind bei Übergabe des Instruments zu protokollieren. Die überlassenen Instrumente sind pfleglich zu behandeln, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Vertragspartner hat den Gegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden und Verlust nach allgemeinen Vorschriften. Reparaturen sind grundsätzlich von einem Instrumentenbauer durchzuführen; diese werden ausschließlich von der Kreismusikschule auf Kosten des Nutzers veranlasst. Der Nutzer hat für das ihm überlassene Instrument eine Instrumentenversicherung entsprechend des Wiederbeschaffungswertes abzuschließen. Der entsprechende Nachweis ist grundsätzlich vor Übergabe des Instruments vorzulegen.

Wiederbeschaffungswert des Instrumentes		Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
bis	500 €	24,00 €	6,00 €	72,00 €
bis	1000 €	28,00 €	7,00 €	84,00 €
bis	2000 €	32,00 €	8,00 €	96,00 €
über	2000 €	40,00 €	10,00 €	120,00 €

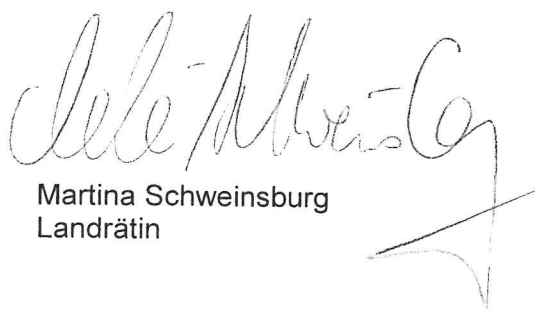
## § 9 Entgeltzahlung und Fälligkeit

Der Umfang seiner Verpflichtungen wird dem Entgeltpflichtigen zeitnah nach Abschluss des Vertrages samt der weiteren Details (Kontoverbindung, Zahlungsweise, Fälligkeit, etc.) schriftlich mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Änderungen des Vertrages. Anlässlich des Vertragsschlusses hat der Verpflichtete die Wahl, sich zwischen der Zahlung in 3 Raten jeweils zum 01.11., 01.02. und 01.05. oder aber in 12 Raten, fällig jeweils zum 01. des Monats, zu entscheiden. Weiterhin ist auch eine jährliche Zahlung, mit Fälligkeit zum 01.11. des jeweiligen Schuljahres, möglich.

## § 10 Wirksamwerden

Die Regelungen der vorliegenden Vertrags- und Entgeltordnung sind mit Wirkung vom 01.08.2020 dem Abschluss von Verträgen zugrunde zu legen. Für vor diesem Datum abgeschlossene Verträge gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen das Recht der Entgeltordnung vom 26.08.2013 fort.

Greiz, den 19. August 2020

  
Martina Schweinsburg  
Landrätin

